



Datum: 08.08.2013 Nr.: 32

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“	1009
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“	1010
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Errichtung des „Gemeinschaftslabors für ultraschnelle und höchstauflösende in-situ Elektronenmikroskopie der Georg-August-Universität Göttingen (Collaborative Laboratory for Ultrafast Electron Microscopy - CLUE)“	1012
Nutzungsrichtlinie für das „Gemeinschaftslabor für ultraschnelle und höchstauflösende in-situ Elektronenmikroskopie der Georg-August-Universität Göttingen (Collaborative Laboratory for Ultrafast Electron Microscopy - CLUE)“	1013
Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik	1024

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.06.2013 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 03.07.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 02.08.2013 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 Teil 1 S. 546) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.6.2011 (Nds. GVBl. S.202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 Teil 1 S. 546) wird wie folgt geändert.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) ¹Sprachliche Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. ²Der Nachweis nach Satz 1 ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.“

b. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. In § 4 wird Absatz 2 wie folgt geändert.

a. Als Buchstabe d) wird eingefügt:

„d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen Sprache;“

b. Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden zu Buchstaben e) bis g).

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2014.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.05.2013 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 03.07.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts am 02.08.2013 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1776) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.6.2011 (Nds. GVBl. S.202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1776) wird wie folgt geändert.

1. In § 2 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „C“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6.5;
- d) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 580 Punkte;
- e) internet-basierter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 92 Punkte;
- f) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- g) UNiCert: mindestens Niveaustufe III;
- h) anderer Nachweis nach CEF („Common European Framework of Reference for Languages“): mindestens Niveau C1;
- i) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens zwölf Monaten oder Universitätssprachkursen in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-h);
- j) mindestens 2-jähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- k) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-j) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zurückliegen. ⁴Der Nachweis nach Satz 2 ist

Immatrikulationsvoraussetzung; er ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. zu erbringen.“

2. In § 3 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a. Zu Buchstabe c) werden hinter dem Wort „Darstellung“ die Wörter „in englischer Sprache“ eingefügt.

b. Zu Buchstabe e) werden hinter dem Wort „Erklärung“ die Wörter „in englischer Sprache“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2014.

Fakultät für Physik:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 06.08.2013 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Physik (Beschluss vom 10.07.2013) die Errichtung des „Gemeinschaftslabors für ultraschnelle und höchstauflösende in-situ Elektronenmikroskopie der Georg-August-Universität Göttingen (Collaborative Laboratory for Ultrafast Electron Microscopy - CLUE)“ als Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Physik beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl.

S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 21 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Beschluss tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Dekanats der Fakultät für Physik am 10.07.2013 hat das Präsidium am 06.08.2013 die Nutzungsrichtlinie für das „Gemeinschaftslabor für ultraschnelle und höchstauflösende in-situ Elektronenmikroskopie der Georg-August-Universität Göttingen (Collaborative Laboratory for Ultrafast Electron Microscopy - CLUE)“ genehmigt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 37 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Absätze 6 und 9 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), § 23 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz GO).

**Nutzungsrichtlinie
für das
„Gemeinschaftslabor für ultraschnelle und höchstauflösende
in-situ Elektronenmikroskopie der Georg-August-Universität Göttingen
(Collaborative Laboratory for Ultrafast Electron Microscopy - CLUE)“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das „Gemeinschaftslabor für ultraschnelle und höchstauflösende in-situ Elektronenmikroskopie der Georg-August-Universität Göttingen (Collaborative Laboratory for Ultrafast Electron Microscopy - CLUE)“ ist eine Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen gemäß § 23 der Grundordnung. Das CLUE wird von den in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen der Fakultät für Physik getragen (im Folgenden: Trägereinrichtungen); die Anlage 1 kann durch Beschluss des Dekanats geändert werden.

(2) Das CLUE wird mit dem Ziel betrieben, die Nutzung und den Betrieb der dem CLUE zugeordneten Geräte (z. B. Elektronenmikroskope), die höchstauflösende In-Situ-Elektronenmikroskopie, die Environmental-Elektronenmikroskopie sowie die ultraschnelle Elektronenmikroskopie zu ermöglichen. Daneben soll die Weiterentwicklung dieser Methoden unterstützt werden.

(3) Diese Richtlinie gilt für die Inanspruchnahme der dem CLUE zugeordneten Geräte sowie der hierbei in Anspruch genommenen Leistungen und dient einer möglichst effizienten und wissenschaftlich erfolgreichen Nutzung. Dafür regelt sie soweit wie erforderlich die organisatorischen Grundlagen für die Projektanträge, die Vergabe von Messzeiten und die Abrechnung der Betriebskosten.

(4) Vorbehaltlich freier Nutzungszeiten kann die Nutzung der Geräte auch außerhalb gemeinsamer Forschungsvorhaben durch andere Einrichtungen der Universität Göttingen sowie durch außeruniversitäre Dritte, insbesondere Forschungseinrichtungen, zugelassen werden.

§ 2 Aufgaben

Das CLUE erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Bereitstellung der dem CLUE zugeordneten Geräte für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben;
- Unterstützung bei der Durchführung von praxisorientierten Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten;
- Unterstützung bei der Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten;
- Unterstützung bei der Einwerbung und Durchführung von Forschungsaufträgen;
- Erbringung von Leistungen für außeruniversitäre Dritte.

§ 3 Organe

¹Organe des CLUE sind

- a) der Vorstand;
- b) die wissenschaftlichen Geräteverantwortlichen gemäß Anlage 2;
- c) die Administratorin oder der Administrator.

²Die Anlage 2 kann geändert werden durch Beschluss des Dekanats im Benehmen mit dem Vorstand des CLUE und dem Vorstand der Trägereinrichtung, deren Mitglied der wissenschaftliche Geräteverantwortliche ist.

§ 4 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CLUE obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören die wissenschaftlichen Geräteverantwortlichen an. ³Für jedes Mitglied ist zudem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Vorstand der Trägereinrichtung zu benennen, deren Mitglied der wissenschaftliche Geräteverantwortliche ist.

(2) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von wenigstens einer Woche.

(3) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(4) ¹Der Vorstand des CLUE ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Richtlinie einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von dem CLUE direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des CLUE sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Vergabe von Messzeiten, soweit dies nachfolgend geregelt ist;

- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CLUE;
- i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle, insbesondere der hierfür bestellten Sicherheitsbeauftragten, begründet ist.

(5) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren. ²Der Vorstand kann die geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(6) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das CLUE im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse, erfüllt die Aufgaben nach dieser Richtlinie und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5 Administratorin oder Administrator

¹Der Vorstand bestellt eine Administratorin oder einen Administrator sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Sie oder er ist nach Maßgabe der Vorgaben dieser Richtlinie sowie der Vorgaben des Vorstands für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entwurf des Kosten- und Finanzierungsplans;
- b) Durchführung des operativen Betriebes des CLUE, insbesondere folgende Aufgaben, die der Zustimmung durch die geschäftsführende Leitung bedürfen:
 - ba) Kalkulation der Kosten,
 - bb) Erstellung von Angeboten,

- bc) Abrechnung,
- c) Zuordnung von Nutzungsanträgen an die zuständigen wissenschaftlichen Geräteverantwortlichen;
- d) vierteljährliche Unterrichtung des Vorstands, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 6 Nutzergruppen

(1) ¹Es sind folgende Nutzergruppen zu unterscheiden:

- a) interne Nutzerinnen und Nutzer
- b) externe Nutzerinnen und Nutzer.

²Zu den Nutzerinnen und Nutzern nach Satz 1 Buchstabe a) im Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung gehören:

- a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die Geräte und Leistungen für die Aufgabenerfüllung der Universität Göttingen nutzen, darunter Mitglieder und Angehörige
 - aa) der Trägereinrichtungen,
 - ab) der Fakultät für Physik,
 - ac) anderer Einrichtungen der Universität Göttingen;
- b) außeruniversitäre Nutzerinnen und Nutzer, die Geräte und Leistungen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts mit der Universität in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

³Zu den Nutzerinnen und Nutzern nach Satz 1 Buchstabe b) gehören:

- a) Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen, die Geräte und Leistungen für außeruniversitäre Zwecke nutzen;
- b) sonstige außeruniversitäre Nutzerinnen und Nutzer.

(2) ¹Ist die Nachfrage nach Messzeit größer als das Angebot, erfolgt die Zuweisung von Messzeiten an die Nutzergruppen nach Absatz 1 in der Regel in folgender Reihenfolge:

- a) interne Nutzerinnen und Nutzer, die das Gerät im Rahmen eines Projekts nutzen, welches durch Drittmittel gefördert wird und in dessen Rahmen diese Drittmittel auch zur Gerätebeschaffung verwendet wurden,
- b) sonstige interne Nutzerinnen und Nutzer,
- c) externe Nutzerinnen und Nutzer.

²Innerhalb einer Nutzergruppe erhalten Vorhaben, die aus Drittmitteln gefördert sind, in der Regel den Vorrang.

§ 7 Verfahren zur Vergabe von Messzeiten

(1) ¹Die beabsichtigte Gerätenutzung muss bei der Administratorin oder dem Administrator in Textform eingereicht werden. ²Es muss hierfür das vorgesehene Antragsformular verwendet werden. ³Im Antrag muss bereits angegeben werden, welches zeitliche Kontingent das Vorhaben erfordert. ⁴Das Vorhaben muss aus wissenschaftlicher Sicht wertvoll und soll von allgemeinem Interesse sein.

(2) ¹Insbesondere externen Nutzerinnen und Nutzern wird empfohlen, vor einer Antragstellung zur Prüfung der Realisierbarkeit zunächst Kontakt mit der oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Geräteverantwortlichen aufzunehmen. ²Diese oder dieser berät bei technischen und, sofern möglich, bei methodischen Fragen.

(3) ¹Im Antrag sind die wissenschaftliche und technische Bedeutung des Vorhabens zu erläutern. ²Der Antrag muss auch einen Arbeitsplan enthalten, aus dem sich Art und Umfang der gewünschten Untersuchungen ergeben. ³Es besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten des Vorhabens, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit im CLUE betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen des CLUE möglich ist. ⁴Sofern die Nutzerin oder der Nutzer nicht die für eine eigenständige Untersuchung erforderlichen Kenntnisse für die Gerätebedienung hat, ist hierauf im Antrag gesondert hinzuweisen; durch die oder den jeweiligen wissenschaftlichen Geräteverantwortlichen wird geprüft, ob das Projekt gegen Erstattung der hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten mit Unterstützung durch dem CLUE

zugeordnete Mitglieder oder Angehörige oder nach einer Schulung durchgeführt werden kann.

(4) ¹Die oder der jeweilige wissenschaftliche Geräteverantwortliche entscheidet über den Antrag unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedeutung und der Realisierbarkeit. ²Ein Antrag ist abzulehnen, wenn eine Beschädigung des Geräts zu besorgen ist oder die Durchführung des Vorhabens unzumutbar ist, insbesondere weil erhebliche Umbauten erforderlich sind oder der benötigte Zeitaufwand zu hoch ist. ³Die Antragsbewilligung kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Nutzungsbeginn nachgewiesen sein müssen.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 entscheidet der Vorstand abschließend über den Antrag, sofern

- a) die Besorgnis der Befangenheit der oder des jeweiligen wissenschaftlichen Geräteverantwortlichen besteht; dies ist durch die Beteiligten unverzüglich anzuzeigen, oder
- b) ein Antrag abgelehnt wird und die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ablehnung die Entscheidung des Vorstands in Textform bei der Administratorin oder dem Administrator beantragt.

²Ist die oder der jeweilige wissenschaftliche Geräteverantwortliche zugleich Mitglied des Vorstands, wird sie oder er im Vorstand durch ihre oder seine Stellvertretung ersetzt.

(6) Im Falle der Antragsbewilligung legt das über den Antrag entscheidende Organ in Abstimmung mit den für die technische Betreuung des Geräts zuständigen Beschäftigten die Messzeit fest. Welche oder welcher Beschäftigter zuständig ist, bestimmt das über den Antrag entscheidende Organ.

§ 8 Kosten

¹Die Nutzung des CLUE durch interne Nutzerinnen und Nutzer der Universität Göttingen erfolgt im Wege einer internen Leistungsverrechnung, im Übrigen auf Grund gesonderter Vereinbarung, jeweils nach Maßgabe von Anlage 3. ²Die Nutzung durch externe Nutzerinnen und Nutzer erfolgt unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen und EU-trennungsrechtlichen Bestimmungen. Die Kosten sind binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung zu erstatten.

§ 9 Bedienung der Anlagen des CLUE

(1) Für die Nutzung des CLUE durch andere universitäre Einrichtungen als solche der Trägereinrichtungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹Die Bedienung der Anlagen des CLUE darf ausschließlich durch eingewiesene fachkundige Personen erfolgen. ²Die Administratorin oder der Administrator sowie die oder der jeweilige wissenschaftliche Geräteverantwortliche können eingewiesenen fachkundigen Mitgliedern, Angehörigen oder Beschäftigten anderer Einrichtungen die Bedienung gestatten, sofern ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist. ³Im Übrigen kann Dritten gestattet werden, bei der Durchführung von Projekten anwesend zu sein.

(3) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einzuhalten. ²Den sicherheitsrelevanten Anweisungen der Mitarbeiter der Serviceeinheit MR-Forschung ist unbedingt Folge zu leisten. ³Bei einem nicht nur unerheblichen oder wiederholten Pflichtverstoß kann die Nutzungserlaubnis am CLUE Göttingen durch den Vorstand, durch die wissenschaftlichen Geräteverantwortlichen oder durch die zuständigen Sicherheitsbeauftragten untersagt werden.

(4) ¹Wird die Nutzung nicht durch dem CLUE zugeordnete Mitglieder oder Angehörige durchgeführt, liegt die Verantwortung für die Untersuchung und die damit verbundenen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden bei der Nutzerin oder dem Nutzer. ²Für die Haftung bei eingetretenen Schäden gilt Folgendes:

³Bei der Nutzung durch interne Nutzerinnen und Nutzer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 haften die Stiftungsuniversität Göttingen sowie die Nutzenden gegenseitig nicht für Sach- und Vermögensschäden, die dem jeweils anderen, seinen Beschäftigten oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Durchführung experimenteller Arbeiten entstehen, und stellen sich wechselseitig von solchen Ansprüchen frei, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind oder hierfür Versicherungsschutz besteht. ⁴Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ⁵Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen, die nicht in einem arbeits- oder dienstrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, haften abweichend von Satz 3 allgemein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

⁶Bei der Nutzung durch externe Nutzerinnen und Nutzer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b), Satz 3 haftet die Stiftungsuniversität Göttingen nicht für Sach- und Vermögensschäden, die den Nutzenden, ihren Beschäftigten oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Durchführung experimenteller Arbeiten entstehen, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind; außer im Falle vorsätzlicher Verursachung ist die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ausgeschlossen; die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ⁷Die Nutzenden haften allgemein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; hiervon kann durch schriftliche Vereinbarung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden; ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, sofern die Geräte für Forschungszwecke genutzt werden und die externe Nutzerin oder der externe Nutzer nicht wirtschaftlich tätig ist.

(5) Das CLUE sowie die Nutzenden übernehmen untereinander keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung von CLUE zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder das durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden; die gegenseitige Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

(6) ¹Gegenüber Dritten haftet jede Seite im Rahmen der gesetzlichen Haftung selbst, soweit sie den Schaden zu vertreten hat. ²Beide Seiten verpflichten sich, sich gegenseitig von weitergehenden Ansprüchen freizustellen.

(7) ¹Nutzerinnen oder Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. ²Maßstab ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2013 in Kraft.

Anlage 1**Beteiligte Einrichtungen der Fakultät für Physik**

Institut für Materialphysik

4. Physikalischen Institut

Anlage 2**Wissenschaftliche Geräteverantwortliche**

TITAN ETEM G2	Jooß / Seibt
JEOL 2100F UTEM	Ropers
CM200FEG UT	Seibt
CM30- In-situ TEM	Volkert
CM12-Analytisches TEM	Jooß
Dual-Beam-FIB vom Typ Nova NanoLab 600	Volkert
Nova NanoESEM 650	Volkert

Anlage 3

Zu erstattende Kosten für Arbeiten im CLUE

1. Dem CLUE sind insbesondere folgende Geräte zugeordnet:

Rasterelektronenmikroskope

Feldemissions-Rasterelektronenmikroskop

Transmissionselektronenmikroskope

Feldemissions-Transmissionselektronenmikroskop

Focused-Ion-Beam System

Environmental Feldemissions-Transmissionselektronenmikroskop FEI TITAN

Ultraschnelles Transmissionselektronenmikroskop

2. Für die Nutzung der Elektronenmikroskope durch interne Nutzerinnen und Nutzer im Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung sind Kostenpauschalen in Höhe der von der DFG angegebenen Kostenpauschalen (DFG-Merkblatt 55.04, Hinweise, Richtwerte für die Beantragung von Nutzungskosten, in der jeweils geltenden Fassung) zu berechnen.

3. Für die Nutzung der Elektronenmikroskope durch externe Nutzerinnen und Nutzer sind die Vollkosten nach der EU-Trennungsrechnung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu berechnen. Die Vollkosten sind jährlich zu ermitteln und in einen Stundensatz je Gerät umzurechnen.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 12.06.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.08.2013 die dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2003 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2009 S. 1605), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG)

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2003 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2009 S. 1605), wird wie folgt geändert.

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Ausdruck „Sommersemester 2013“ durch den Ausdruck „Wintersemester 2013/14“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden ein Semikolon sowie die Wörter „der Härtefallantrag ist bis zum 30.09.2013 (Ausschlussfrist) beim Prüfungsausschuss zu stellen“ angefügt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
